

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00646 vom 7. Mai 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00646](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00646)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00646 du 7 mai 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00646 del 7 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1961, war zuletzt vom 9. Juli 2012 bis 31. März 2014 in einem Pensum von 80 %

als hauswirtschaftlicher Mitarbeiter bei der Z.\_\_\_\_ tätig ( vgl. Urk. 7/24 /1-6 ), wobei er ab 26. September 2013 krankgeschrieben war (vgl. Urk. 7/24/10 ff.) . Am 26. März 2014 meldete er sich erstmals zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an ( vgl. Urk. 7/13-14). Nach Erlass des Vorbescheids ( Urk. 7/43) wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom 19. Februar 2015 ( Urk. 7/45) das Leistungsbegehren ab, nachdem der Versicherte trotz Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht nicht zu einer angeordneten Begutachtung erschienen war.

Am 1. März 2018 meldete sich der Versicherte erneut zum Leistungsbezug an ( Urk. 7/55) . Im Rahmen der Abklärungen zur medizinischen Situation veranlasste die IV-Stelle insbesondere eine polydisziplinäre Begutachtung des Versicherten im Institut A.\_\_\_\_ . Das Gutachten wurde am

### E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1, je mit Hinweisen), sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

### E. 1.2

Invalidität ist die vorausichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust

der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.4**

). Auch anlässlich der im Rahmen der A.\_\_\_\_-Begutachtung durchgeführten Teilbegutachtungen erwähnte der Beschwerdeführer jeweils eine

mehrfährige Tätigkeit als Chef de Service auf dem Schiff ( Urk. 7/155 S. 21 oben, Urk. 7/156 S. 29 oben, Urk. 7/157 S. 9 oben, Urk. 7/161 S. 5 unten, Urk. 7/164 S.

### **E. 1.005**

x 1.034) . Bei einer Restarbeitsfähigkeit von 60 % belief sich das hypothetische Invalideneinkommen für das Jahr 2020 - unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Jahr 2020 von 41.7 Stunden (www.bfs.admin.ch; betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Total) sowie der männerspezifischen Nominallohnentwicklung ( www.bfs.admin.ch; Nominallohnindex, Männer, 2011-2020, Tabelle T1.1.10 Total)

auf rund Fr. 41'354.-- ( Fr. 5'417.-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.009 x 1.008 x 0.6).

Damit resultierte ein Invaliditätsgrad von 39.2 % . 5.11

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtens. Die dagegen erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen . 6.

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 900.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem

Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Barblan

### **E. 1.6**

Bei einer hypothetisch im Gesundheitsfall lediglich teilerwerbstätigen versicherten Person ohne Aufgabenbereich im Sinne von Art.

27 IVV bemisst sich die Invalidität rechtsprechungsgemäss nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs oder einer Untervariante (Schätzungs- oder Prozentvergleich, ausser ordentliches Bemessungsverfahren) davon. Dabei ist das Valideneinkommen nach Massgabe der ohne Gesundheitsschaden ausgeübten Teilerwerbstätigkeit festzulegen, wobei entscheidend ist, was die versicherte Person als Gesunde tatsächlich an Einkommen erzielen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Wäre sie gesundheitlich in der Lage, voll erwerbstätig zu sein, reduziert sie aber das Arbeitspensum, um mehr Freizeit zu haben, hat dafür nicht die Invalidenversicherung einzustehen. Das Invalideneinkommen bestimmt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben danach, was die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Dabei kann das – ärztlich festzulegende – Arbeitspensum unter Umständen grösser sein als das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleistete (BGE 131 V 51 E. 5.1.2; wiedergegeben in BGE 142 V 290 E. 5).

In Präzisierung dieser Rechtsprechung hat das Bundesgericht in BGE 142 V 290 entschieden, dass bei teilerwerbstätigen Versicherten ohne Aufgabenbereich die anhand der Einkommensvergleichsmethode zu ermittelnde Einschränkung im (allein versicherten) erwerblichen Bereich proportional – im Umfang der hypothetischen Teilerwerbstätigkeit – zu berücksichtigen ist (E. 7.3) . 2.

### **E. 1.012**

:

### **E. 2**

oben).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 2. November 2020 ( Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 21. Januar 2021 ( Urk. 9) hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde fest. Mit Verfügung vom 6. Februar 2021 ( Urk. 12) wurde dem Beschwerdeführer antragsgemäss (vgl. Urk. 1 S. 2 oben, Urk. 10) die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Eingabe

vom 10. März 2021 (Urk. 14) auf das Einreichen einer Duplik. Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. März 2021 (Urk. 15) zur Kenntnis gebracht.

### **E. 2.1**

und Ziff.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bestritt in der Beschwerde (Urk. 1) das von der Beschwerdegegnerin festgelegte Invalideneinkommen (S. 3 lit. B Ziff. 1). Er machte geltend, unter anderem aufgrund der vielfältigen leidensbedingten Einschränkungen und dem Beschäftigungsgrad sei ein Abzug vom Tabellenlohn von 15 % zu gewähren. Das ihm noch zumutbare Pensum wirke sich lohnsenkend aus, ebenso seine Niederlassungsbewilligung C. Es sei davon auszugehen, dass er seine Restarbeitsfähigkeit nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten könne (S. 4 f. Ziff. 5).

Ab 1. September 2018 bestehe somit ein Anspruch auf eine Viertelsrente. Ab 1. Januar 2020 bestehe ein entsprechender Anspruch selbst bei einem Abzug von lediglich 5 % (S. 5 f. Ziff. 6).

Replikweise (Urk. 9) machte der Beschwerdeführer geltend, es treffe zwar zu, dass er gemäss Arbeitgeberfragebogen aus dem Jahr 2014 vom 9. Juli 2012 bis 31. März 2014 zu 80 % angestellt gewesen sei. Ob er aus gesundheitlichen Gründen nur ein 80 % -Pensum habe ausüben können, gehe aus dem Arbeitgeberfragebogen aber nicht hervor. Bereits im Leitfaden für das Gespräch betreffend Früherfassung sei aber festgehalten worden, dass er sich seit Jahren in einer Abwärtsspirale befinde. Die gesundheitlichen Beschwerden hätten

gemäss Aktenlage und seiner Auskunft anlässlich der Begutachtung schon vor der Anstellung bei der Z.\_\_\_\_ bestanden und sich seit 2012 massiv verstärkt.

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Umstritten sind dabei die Statusfrage, die Höhe des Invalideneinkommens und die Frage, ob ein leidensbedingter Abzug vom Invalideneinkommen zu gewähren ist. 3. 3.1

In medizinischer Hinsicht stützte sich die Beschwerdegegnerin – der Empfehlung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) folgend (vgl. Urk. 7/168 S. 15 unten) – auf das polydisziplinäre Gutachten des A.\_\_\_\_ vom 26. März 2020 (Urk. 7/160). Dieses wurde auf der Grundlage fachärztlicher Teilgutachten auf den Gebieten Allgemeine Innere Medizin (Urk. 7/164), Neurologie (Urk. 7/155), Pneumologie (Urk. 7/165), Neuropsychologie (Urk. 7/161), Rheumatologie (Urk. 7/156), Kardiologie (Urk. 7/157) und Psychiatrie (Urk. 7/162)

erstattet (vgl.

Urk. 7/160 S. 4 Ziff. 2). 3.2

Im Gutachten des A.\_\_\_\_ wurde n

die folgenden, hier verkürzt wiedergegebene n,

(Ober-) Diagnosen

mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit genannt ( Urk. 7/160 S. 10 f.): - chronisches zervikozephalisches und -brachiales Schmerzsyndrom mit wahrscheinlich teilradikulärer Reiz- und sensibler Ausfallsymptomatik C6 beidseits - chronisches lumbales Schmerzsyndrom mit am ehesten pseudoradikulärer Schmerzausstrahlung in beide Beine - COPD GOLD II - III, Risikoklasse D - neurogene Harnblasen-, Sexual- und Darmfunktionsstörung unklarer Ätiologie.

Ferner führten die Gutachter insgesamt 17 Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit an (S. 11 f f.).

Die Gutachter verneinten eine Arbeitsunfähigkeit aus kardiologischer (vgl. Urk. 7/157 S. 15 Ziff. 8), neuropsychologischer (vgl. Urk. 7/161 S. 15 Ziff. 8) und allgemein-internistischer (vgl. Urk. 7/164 S. 12 Ziff. 8) Sicht. Aus psychiatrischer Sicht wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich eine klar strukturierte Tätigkeit durchführen können sollte, ungünstig sei hoher Zeitdruck über längere Zeit. Eine leistungsmässige Einschränkung könne aufgrund des psychischen Zustandes nicht begründet werden (Urk. 7/162 S. 14 Ziff. 8).

Aufgrund der gestellten Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit verneinten die Gutachter in der Konsensbeurteilung (Urk. 7/160 S. 7 ff. Ziff. 4) eine Arbeitsfähigkeit für körperlich schwere und mittelschwere Tätigkeiten, Überkopftätigkeiten, Tätigkeiten, welche ein dauerndes Stehen und Gehen erfordern oder auf Leitern und Gerüsten zu verrichten sind, sowie Tätigkeiten mit atemwegsreizenden Stoffen oder andauernder Kälte, Nässe oder bei starken Temperaturschwankungen. Aufgrund einer Miktionsstörung erachteten sie zudem die Verfügbarkeit einer Toilette als erforderlich (S. 13 Ziff. 4.3).

Zur Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit führten die Gutachter aus, da die Angaben betreffend das bisherige Arbeitsprofil in der (zuletzt ausgeübten) Tätigkeit als hauswirtschaftlicher Mitarbeiter bei der Z. \_\_\_ etwas unklar seien, würden ein mögliches Arbeitsprofil und die entsprechende Leistungsfähigkeit definiert (S. 16 unten).

Zumutbar sei dem Beschwerdeführer demgemäss seit August 2013 eine leichte, maximal intermittierend mittelschwere, wechselbelastende und rücken adaptierte Tätigkeit unter Ausschluss sämtlicher Arbeiten verbunden mit Zwangshaltungen und repetitiven Rotationsbelastungen des Oberkörpers, stetigem Steigen auf Treppen oder Leitern, Arbeiten in der Höhe sowie dauernden oder wiederholten Arbeiten mit den Händen in und über der Horizontalen (S. 17 Mitte). Dieses aus rheumatologischer Sicht (vgl. Urk. 7/156 S. 42 unten) formulierte Belastungsprofil deckt das aus neurologischer Sicht (vgl. Urk. 7/155 S. 31 Mitte)

formulierte Belastungsprofil (S. 17 oben) ab. Ab September 2018 wurde aus neurologischer Sicht ein erhöhter Pausenbedarf von 20 % und aus rheumatologischer Sicht eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit von 30 % attestiert, da es damals offenbar zu einer Schmerzzunahme mit dann wiederholten Abklärungen und Hospitalisationen aufgrund mehrheitlich zervikaler Beschwerden gekommen sei (S. 17 oben und Mitte). Diese Einschränkungen seien jedoch nicht additiv zu sehen, da sie die gleiche Problematik betreffen (S. 18 Ziff. 4.9). Seit Januar 2020 bestehe aufgrund der eingeschränkten Lungenfunktion mit Atemreserven von rund 50 % und Diffusionsstörung

von rund 50 % eine Arbeitsfähigkeit von 60 % (S. 17 unten) , wobei die pneumologische Einschränkung ebenfalls nicht additiv zu sehen sei (S. 18 Ziff. 4.9) .

Gemäss Konsensbesprechung bestehe somit in einer somatisch adaptierten Tätigkeit aufgrund der pulmonalen Problematik ab Januar 2014 (richtig: 2020) eine 40%ige Arbeitsunfähigkeit. Zuvor habe ab September 2018 eine 30%ige Einschränkung und vorgängig – abgesehen von den jeweiligen Spitalaufenthalten – keine Einschränkung bestanden (S. 18 oben). 4. 4.1

Strittig und zu prüfen sind vorliegend (einzig) die erwerblichen Auswirkungen der gutachterlich festgestellten Einschränkungen, welche zwischen den Parteien unstrittig sind . 4.2

Vorab stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall - wie von ihm geltend gemacht - vollzeitlich erwerbstätig wäre, oder ob er – wie von der Beschwerdegegnerin angenommen - als zu 80 % teilerwerbstätige Person ohne Aufgabenbereich zu qualifizieren ist (Statusfrage, vgl. vorstehend E. 1.4) , was

je zu einem anderen Vorgehen bei der ( in beiden Fällen nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs durchzuführenden) Invaliditätsbemessung führt (vgl. vorstehend E. 1.5-6) . 4.3

Fest steht, dass die letzte Anstellung des Beschwerdeführers bei der Z.\_\_\_\_

vom 9. Juli 2012 bis 31. März 2014 lediglich ein 80 % -Pensum beinhaltete (vgl. Arbeitgeberfragebogen vom 12. Juni 2014, Urk. 7/24

Ziff.

## **E. 2.9**

). Angesichts der Tatsache, dass dieses Arbeitsverhältnis nur etwas mehr als einhalb Jahre dauerte und der Beschwerdeführer bereits ab 26. September 2013 vollumfänglich krankgeschrieben war (vgl. Urk. 7/24/10) , greift es zu kurz, (einzig) die letzte Teilzeitanstellung bei der Z.\_\_\_\_ als Begründung für eine hypothetisch im Gesundheitsfall lediglich teilzeitlich ausgeübte Erwerbstätigkeit anzuführen. Vielmehr ist unter den gegebenen Umständen auch die frühere Erwerbsbiographie des Beschwerdeführers in die Würdigung miteinzubeziehen. Dazu ist den Akten unter anderem zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer

im Ausland eine Ausbildung zum Maler und Lackierer absolvierte , aufgrund einer Hauterkrankung sodann zum Fachservice-Angestellten umgeschult wurde und nach seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1988 als Kellner arbeitete (vgl. Leitfaden für das Gespräch betreffend Früherfassung vom 8. Januar 2014, Urk. 7/10 Ziff. 4 ; vgl. auch

Urk. 7/161 S. 5 unten ). Im Auszug aus dem individuellen Konto ( IK-Auszug, Urk. 7/62 )

sind ab dem Jahr 1999 bis ins Jahr 2010 mehr oder weniger regelmässige Einkünfte aus einer Tätigkeit im Bereich der Gastronomie und insbesondere der Schiffsrestauration ausgewiesen, unterbrochen von Zeiten, in welchen der Beschwerdeführer –

wohl saisonal bedingt - Arbeitslosenentschädigung bezog. Eine etwas mehr als zehnjährige Arbeitstätigkeit im Bereich der Schiffsgastronomie ergibt sich auch aus diversen weiteren Aktenstücken. So wurde etwa im Bericht des Vertrauensarztes der Pensionskasse der B.\_\_\_\_ vom 25. November 2013 zur Anamnese ausgeführt, dass der Beschwerdeführer von

1997 bis 2010 als Service-Chef auf einem Schiff gearbeitet habe ( Urk. 7/16 S. 3 Ziff. 3.1). Gleichlautende Angaben finden sich im Bericht einer behandelnden Ärztin vom 15. Juni 2014 ( Urk. 7/25/2 Ziff.

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 8**

Mitte , Urk. 7/165 S. 8 unten) . Konkrete Angaben zum ausgeübten Pensum sind allerdings nicht aktenkundig. Im Rahmen der neuropsychologischen Begutachtung gab der Beschwerdeführer aber an, als Chef de Service bis zu 16 Kellner und sieben Köche unter seiner Führung gehabt zu haben ( Urk. 7/161 S. 5 unten). Dem pneumologischen Gutachter gegenüber erwähnte er sodann , zumeist 16 Stunden täglich gearbeitet zu haben ( Urk. 7/165 S. 8 unten) . Diese Angaben legen die Vermutung einer voll zeitlichen Arbeitstätigkeit nahe .

Ferner sprechen auch die im IK-Auszug ausgewiesenen Einkünfte und Arbeitslosenentschädigungsbeträge

( 2006 total Fr. 74'505.--; 2007 total Fr. 74'564. --; 2008 total

Fr. 66'505 .--; 2009 total

Fr. 68'702 .--; 2010 total

Fr. 69 '013 .-- )

dafür, dass der Beschwerdeführer vor seiner Anstellung bei der Z.\_\_\_\_

vollzeitlich arbeitstätig war beziehungsweise er sich in Zeiten, in denen er Arbeitslosenentschädigung bezog, für ein Vollzeitpensum der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellte, was sich angesichts der abgelaufenen zehnjährigen Aufbewahrungszeit (vgl. Urk. 23) anhand der Akten der Arbeitslosenkasse jedoch nicht mehr überprüfen lässt. Immerhin geht aus den von der Unia eingereichten Abrechnungen für die Monate Dezember 2010 bis Dezember 2011 ( Urk. 24/2-19)

hervor, dass in der Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2012 der versicherte Verdienst auf Fr. 6'483.-- festgelegt wurde, während er in der nach Beendigung der 80%igen Tätigkeit bei der Z.\_\_\_\_ eröffneten Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 1. Dezember 2014 bis 30. November 2016 nur noch bei Fr. 4'317.-- lag ( Urk. 24/1) . Dies lässt eine voll zeitliche Arbeitstätigkeit im Gesundheitsfall vor Stellenantritt bei der Z.\_\_\_\_

ebenfalls als überwiegend wahrscheinlich erscheinen.

Warum der Beschwerdeführer am

9. September 2012 bei der Z.\_\_\_\_

(lediglich) eine

80%-Stelle antrat , erschliesst sich aus den Akten nicht zweifelsfrei. Die Stelle war ihm seinen Angaben zufolge durch seine damalige Partnerin vermittelt worden (vgl. Urk. 7/156 S. 29 Mitte). Anlässlich eines am 26. September 2018 mit einem Kundenberater der

Beschwerdegegnerin geführten Telefongesprächs gab der

Beschwerdeführer an, er habe bei der Z. \_\_\_ nicht mehr als 80 % arbeiten können (Urk. 7/168 S. 5 oben). Ob aus gesundheitlichen Gründen oder weil keine höherprozentige Stelle verfügbar war, bleibt unklar. Gemäss den Gesprächsnotizen des Kundenberaters sagte der Beschwerdeführer aber gleichzeitig auch aus, dass er heute in einem 100 % -Pensum arbeiten würde, wenn er gesund wäre. Aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bereits vor Stellenantritt bei der Z. \_\_\_ unter gesundheitlichen Problemen litt. So erwähnte er im Rahmen der Begutachtung im A. \_\_\_ mehrfach, dass die Arbeit auf dem Schiff ihm zunehmend Rücken schmerzen bereitet habe (vgl. Urk. 7/155 S. 21 oben, Urk. 7/156 S. 26 unten, Urk. 7/164 S. 8 Mitte). Ferner erwähnte er, dass sich (weitere) gesundheitliche Probleme (Fuss, Psyche, Atmung) seit 2012 massiv verstärkt hätten (Urk. 7/165 S. 9 oben). Diese Angaben werden gestützt durch den Bericht eines behandelnden Arztes vom 9. Juni 2014 (Urk. 7/23/6-8), in welchem unter anderem festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer seit 2012 unter einem chronischen intensiven Brennen an beiden Füssen leide (S. 2 unten). Ferner wurde eine jahrelange massive psychosoziale Belastung aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung der Ex-Frau erwähnt, aufgrund welcher es beim Beschwerdeführer zu einer depressiven Entwicklung gekommen sei (S. 2 Mitte). Sollte der Beschwerdeführer 2012 tatsächlich selbstgewollt

lediglich eine 80 % -Stelle antreten haben, so kann

vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass gesundheitliche Gründe eine Rolle spielten. Nachdem der Beschwerdeführer von 2010 bis 2012 aufgrund einer Hospitalisation seiner Ex-Frau überdies die 2004 und 2002 geborenen Kinder (Urk. 7/6/3) betreut hatte (vgl. Urk. 7/16 S. 3 Ziff. 3.1), ist zudem nicht auszuschliessen, dass auch Betreuungsüberlegungen eine Rolle gespielt haben könnten. Für den Standpunkt der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort, wonach der Beschwerdeführer zugunsten seiner Freizeit und somit freiwillig auf eine Vollzeitberufstätigkeit verzichtet habe (Urk. 6 S. 2 oben), bestehen dagegen keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Im vorliegenden Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns im Jahr 2018 sind keine Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber den Kindern ausgewiesen und ist aufgrund einer Würdigung der gesamten Umstände, insbesondere der Erwerbsbiographie des Beschwerdeführers, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig wäre.

Als weiteres Indiz dafür ist nicht zuletzt auch die Tatsache zu werten, dass er im Zuge der 2009 erfolgten Ehescheidung offenbar in

finanzielle Schwierigkeiten geraten war (vgl. Urk. 7/25/2 oben, Urk. 7/162 S. 6 unten). 5. 5.1

Ist der Beschwerdeführer nach dem Gesagten (vorstehend E. 4.3) als im Gesundheitsfall vollzeitlich Erwerbstätiger zu qualifizieren, hat die Bemessung des Valideneinkommens entgegen der von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort (neu) vertretenen Auffassung (Urk. 6 S. 2) nicht nach den von der Rechtsprechung für Teilerwerbstätige ohne Aufgabenbereich aufgestellten Regeln (vgl. vorstehend E. 1.6) zu erfolgen.

In der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) hatte die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des Valideneinkommens

an den vom Beschwerdeführer bei der Z.\_\_\_\_ in einem 80 % -Pensum erzielten Verdienst an geknüpft und diesen -

nach dem Gesagten zutreffenderweise

- auf ein Vollzeitpensum hoch gerechnet, womit für das Jahr 2020 ein nominallohnbereinigtes Valideneinkommen von Fr. 66'251.55 resultierte. Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens stellte sie auf den standardisierten Durchschnittslohn der Männer für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art (Kompetenzniveau 1) in sämtlichen Wirtschaftszweigen des privaten Sektors gemäss LSE ab (vgl. Urk. 7/167 S. 2 oben) und errechnete bei einer zumutbaren Restarbeitsfähigkeit von 60 % für das Jahr 2020 ein Invalideneinkommen von Fr. 40'797.30. Für die Zeit ab September 2018 nahm die Beschwerdegegnerin keine Berechnung vor, da der Invaliditätsgrad bei einer Restarbeitsfähigkeit von 70 % noch deutlicher unter die 40 % -Schwelle falle (vgl. Urk. 2 S. 2). 5.2

Beschwerdeweisung der Beschwerdeführer einzig, dass die Beschwerdegegnerin keinen Abzug vom Invalideneinkommen vornahm. Er stellte sich auf den Standpunkt, insbesondere aufgrund der leistungsbedingten Einschränkungen sowie dem (reduzierten) Beschäftigungsgrad sei ein Abzug von 15 % zu gewähren (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 5). 5.3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichemserwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt zu werden und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/aa-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leistungsbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen). 5.4

Mit Bezug auf den leistungs- beziehungsweise leistungsbedingten Abzug ist zu beachten, dass das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum tretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit darstellt, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistischerweise noch in Frage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Gegenstand des Abzugs vom Tabellenlohn bildende Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen für eine Anstellung bestehen (Urteil des

Bundesgerichts 8C\_297/2018 vom 6. Juli 2018 E. 3.5 ). Ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen, können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) als ausserordentlich zu bezeichnen sind ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_725/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.4.1 mit Hinweis). 5.5

Vorliegend ist dem Beschwerdeführer gemäss Beurteilung im A.\_\_\_\_-Gutachten (vorstehend E. 3.2) seit August 2013 (nur noch) die Ausübung einer leichten, maximal intermittierend mittelschweren wechselbelastenden und rückenadaptierten Tätigkeit unter Ausschluss sämtlicher Arbeiten verbunden mit Zwangshaltungen und repetitiven Rotationsbelastungen des Oberkörpers, stetigem Steigen auf Treppen oder Leitern, Arbeiten in der Höhe sowie dauernden oder wiederholten Arbeiten mit den Händen in und über der Horizontalen zumutbar. Gemäss psychiatrischer Beurteilung sollte er zudem grundsätzlich eine klar strukturierte Tätigkeit durchführen können und ist hoher Zeitdruck über längere Zeit ungünstig. Ferner muss eine Toilette verfügbar sein.

Der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 umfasst rechtsprechungsgemäss bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten, weshalb der Umstand allein, dass dem Beschwerdeführer nur mehr leichte beziehungsweise maximal intermittierend mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug ist ( vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2 mit Hinweisen).

Die weiteren im Gutachten formulierten Restriktionen sind sodann nicht derart, dass auch in Bezug auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht mehr von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen ist. Umstände, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) als ausserordentlich zu bezeichnen sind, sind nicht auszumachen.

Den ab September 2018 aus neurologischer und rheumatologischer Sicht attestierten zusätzlichen Einschränkungen (erhöhter Pausenbedarf, eingeschränkte Leistungsfähigkeit) wurde sodann mit der Reduktion des zumutbaren Arbeitspensums auf 70 % Rechnung getragen. Desgleichen der ab Januar 2020 aus pneumologischer Sicht attestierten Einschränkung (eingeschränkte Lungenfunktion) durch Reduktion des zumutbaren Arbeitspensums auf 60 % , weshalb sich ein zusätzlicher Leidensabzug dafür nicht rechtfertigen lässt. 5.6

Was den geltend gemachten Abzug infolge reduziertem Beschäftigungsgrad anbelangt, so ist nach der neueren Praxis des Bundesgerichts ein Abzug bei Männern wegen Teilzeitbeschäftigung nicht mehr automatisch vorzunehmen. Ob sich eine entsprechende Reduktion rechtfertigt, ist stets mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsgrad und die jeweils aktuellen Werte zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_561/2018 vom 4. März 2019 E. 4.3.1). 5.7

Unter Verweis auf die gestützt auf die LSE 2018 erstellte Tabelle T18 (monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Beschäftigungsgrad, beruflicher Stellung und Geschlecht, privater und öffentlicher Sektor) machte der Beschwerdeführer geltend, dass ihm noch zumutbare Pensum von 70 % beziehungsweise 60 %

ab 1. Januar 2020 wirke sich lohnsenkend aus.

Besagter Tabelle ist zu entnehmen, dass im Jahr 2018 Männer ohne Kaderfunktion bei einem Beschäftigungsgrad von 50 %

-

74 % lediglich rund 4 % weniger verdienten als Männer, die ohne Kaderfunktion ein Pensum von 90 % oder mehr ausübten. Darin kann keine überproportionale Lohneinbusse erblickt werden und es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin auch unter diesem Titel weder bei einem Beschäftigungsgrad von 70 % noch bei einem solchen von 60 % auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung keinen Abzug vornahm (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2, wonach eine Differenz von 5.85 % noch keine überproportionale Lohneinbusse und die Verweigerung eines entsprechenden Abzugs nicht bundesrechtswidrig ist; vgl. auch Urteil 8C\_543/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 5.5). 5.8

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich seine Niederlassungsbewilligung C als Abzugsgrund anführte, bleibt zu bemerken, dass angesichts seiner langjährigen Tätigkeit auf dem Schweizer Arbeitsmarkt (vgl. IK-Auszug, Urk. 7/167) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sich diese negativ auf die Lohnhöhe auswirkt.

Weitere abzugsrelevante Umstände sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht, wobei mit Blick auf das Alter des Beschwerdeführers zu bemerken bleibt, dass Hilfsarbeiten auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt werden (BGE 146 V 16 E. 7.2.1 mit Hinweisen) und vorliegend im Alter kein Abzugsgrund erblickt werden kann, zumal der Beschwerdeführer im Jahr 2020 noch keine 60 Jahre alt war. 5.9

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keinen Abzug vom Tabellenlohn gewährte. Unter Zugrundelegung der von ihr ermittelten Vergleichseinkommen (vgl. vorstehend E. 5.1) resultiert damit bei einer 60%igen Restarbeitsfähigkeit ein nicht rentenbegündender Invaliditätsgrad von 38 % und besteht demnach auch bei einer Restarbeitsfähigkeit von 70 % kein Rentenanspruch. 5.10

Anzumerken bleibt, dass sich an diesem Ergebnis auch nichts änderte, wenn das Valideneinkommen unter Berücksichtigung der männerspezifischen Nominallohnentwicklung im Wirtschaftszweig «Gesundheitswesen, Heime und Sozialwesen» ([www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch); Nominallohnindex, Männer, 2011-2020, Tabelle T1.1.10 Q 86-88)

und das Invalideneinkommen gestützt auf die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten LSE-Tabellen 2018 (Tabelle TA1\_tirage\_skill\_level, Total Männer, Kompetenzniveau 1; veröffentlicht am 21. April 2020) ermittelt würde. Diesfalls resultierte für das Jahr 2020 ein Valideneinkommen von rund Fr. 68'026.-- (Fr. 64'750.-- [vgl. Urk. 7/24 Ziff. 2.10] x 1.003 x 1.001 x 1.005 x

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.